

# Merkblatt 6

## Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen

Rechtliche Grundlagen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen bilden das 2012 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen" (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, BQFG und Änderungen in 60 Berufsgesetzen/Verordnungen) sowie das 2014 erlassene "Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen" (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, ThürBQFG). Antragsberechtigt sind nunmehr alle Personen, die über einen ausländischen Berufsabschluss im Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes des Bundes bzw. des Landes verfügen und beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben - unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus.

### ? Wann MUSS ein berufliches Anerkennungsverfahren durchlaufen werden?

- bei reglementierten Berufen - berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist - wie z. B. Ärzt\*innen, Krankenpfleger\*innen, Lehrer\*innen
  - Liste aller reglementierten Berufe unter <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprofs>
- bei Selbständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk (41 Handwerks-Meisterberufe)
- bei der Zulassung zu Fortbildung und Umschulung
- bei der Titelführung (z. B. Ingenieur\*innen)
- bei der Zuwanderung mit ausländischem Hochschulabschluss bzw. Berufsausbildung aus einem Drittstaat zum Zweck der Erwerbstätigkeit (bzw. Arbeitsplatzsuche); Ausnahme: IT-Berufe und Berufskraftfahrer\*innen im Personen- und Güterverkehr, hier kann unter bestimmten Voraussetzungen ohne berufliche Anerkennung eingereist werden

### ? Wann KANN ein berufliches Anerkennungsverfahren erfolgen?

- bei nicht-reglementierten Berufen (z. B. Ausbildungsberufen im dualen System)
  - Anerkennungs-Finder unter [www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession](http://www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession)
- zur Verbesserung der Bewerbungs- und Arbeitsplatzchancen
- zur tariflichen Eingruppierung
- zur Wertschätzung, Selbstbestätigung

### ? Wie läuft in der Regel ein Anerkennungsverfahren ab?

- Festlegung des Referenzberufs und der zuständigen Stelle mittels Beratung durch zuständige Stelle und/oder vorhandene Beratungsstellen sowie ggf. eigene Recherche (Anerkennungs-Finder, [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de))
- Abklären der erforderlichen Dokumente mit der zuständigen Stelle und/oder einer vorhandenen Beratungsstelle
- Antrag aus dem In- oder Ausland und Eingang bei der zuständigen Stelle
- Prüfung der Antragsberechtigung durch zuständige Stelle (im Ausland erworbener Bildungsnachweis, Erwerbsabsicht bei Auslandsanträgen)

- Eingangsbestätigung innerhalb eines Monats durch die zuständige Stelle (Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, ggf. Nachforderung von Unterlagen, Hinweis auf Beginn 3-Monatsfrist); Sofern keine Zeugnisse bzw. nicht alle notwendigen Dokumente vorhanden sind, kann ggf. eine Qualifikationsanalyse erfolgen (Feststellung beruflicher Kompetenzen im Bereich der dualen Ausbildung), Informationen dazu bei den vorhandenen Beratungsstellen oder den zuständigen Stellen
- Gleichwertigkeitsprüfung: Wesentliche Unterschiede? Gravierende Ungleichheiten der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse? Erhebliche Abweichungen von Dauer und Inhalt der Ausbildung? Ausgleich durch Berufserfahrung?
- Verfahrensdauer: in der Regel 3 bis 4 Monate (Bei beschleunigten Fachkräfteverfahren verkürzen sich die Zeiten des Anerkennungs- und Visumsverfahren, Siehe IQ Merkblatt 2)
- Für bestimmte Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz gelten vereinfachte Regelungen im Anerkennungsverfahren (automatische Anerkennung, Auflistung in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie)

### .. **Wie kann das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung aussehen?**

- Im Anerkennungsbescheid oder auch Gleichwertigkeitsbescheid können verschiedene Ergebnisse stehen: 'Volle Anerkennung', 'Teilweise Anerkennung' und 'Keine Anerkennung'



1) 'Volle Anerkennung' = die ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf gleichwertig

2) 'Teilweise Anerkennung' = ein Teil der Berufsqualifikation ist voll anerkannt, bei einem anderen Teil wurden wesentliche Unterschiede festgestellt; Darstellung vorhandener Qualifikationen und Defizite

Reglementierte Berufe: Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme, um die wesentlichen Unterschiede zu kompensieren; eine Ausgleichsmaßnahme kann je nach Beruf und rechtlicher Regelung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung (EU-Bürger) oder Kenntnisprüfung (Abschlüsse aus Drittstaaten) sein; nach erfolgreichen Abschluss muss ein Folgeantrag bei der zuständigen Stelle gestellt werden

Nicht-reglementierte Berufe: Absolvieren einer Anpassungsqualifizierung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede (Nachqualifizierung) oder Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt

3) 'Keine Anerkennung' = die ausländische Berufsqualifikation ist mit dem deutschen Referenzberuf nicht gleichwertig, Feststellung wesentlicher Unterschiede, Ablehnungsbescheid

### .. **Welche Kosten sind im Verfahren zu berücksichtigen?**

- Verfahrensgebühren (je nach Gebührenordnung der jeweilig zuständigen Stelle; bis zu 600 €; in Einzelfällen mehr)
- Kosten für Beglaubigungen, Übersetzungen und Kopien
- ggf. Kosten für die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme
- Grundsätzlich müssen die Kosten, die im Rahmen der Anerkennungsverfahren entstehen, vom Antragstellenden selbst getragen werden. Es besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme z. B. für Kund\*innen der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter (Förderung nach SGB II und SGB III). Zudem können Personen mit geringem Einkommen und einer Beschäftigung unterhalb der Qualifikation, ggf. vom Anerkennungszuspruch profitieren.

### .. **Welche Unterlagen sind im Verfahren in der Regel einzureichen (Fachrecht beachten)?**

- Antragsformular ('Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit')
- Identitätsnachweis
- Nachweis des Berufs- bzw. Ausbildungsabschlusses (Abschlusszeugnis)
- Nachweis über Dauer und Inhalte der Ausbildung
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Bescheinigung über Weiterbildungen), sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind

- Erklärung über die ggf. bisher erfolgte Antragstellung
- Nachweis, in Deutschland eine Tätigkeit ausüben zu wollen (Drittstaatsangehörige bei Antrag aus Ausland)
- Unterlagen wie z. B. Nachweis des Berufs- bzw. Ausbildungsabschlusses sind in der Regel in beglaubigter Form und in deutscher Sprache vorzulegen

### ? .. Wie sieht es mit der Anerkennung von nicht-reglementierten ausländischen Hochschulabschlüssen aus?

- eine direkte Bewerbung auf dem Arbeitsmarkt ist ohne Anerkennungsverfahren möglich (außer bei Einreise aus einem Drittstaat), der Arbeitgeber entscheidet über die Einstellung
  - eine Zeugnisbewertung ist über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) möglich; dort erfolgt eine vergleichende Einstufung, d. h. die Bewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist, Kosten 200 € (Erstbescheinigung)
  - weitere Informationen dazu <http://anabin.kmk.org>

### ? .. Wie funktioniert die Anerkennung zum Zweck der Berufsausbildung und des Hochschulzugangs?

- Über die Gleichstellung mit einem deutschen Hauptschulabschluss, dem mittleren Bildungsabschluss (Realschulabschluss) sowie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder. Eine Anerkennung des Schulabschlusses ist für eine Ausbildung in reglementierten Berufen obligatorisch. In Thüringen ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zuständig. Informationen zur Antragstellung gibt es unter <https://bildung.thueringen.de/schule/migration/anererkennung-schulabschluss/>
- Für die Anerkennung von Schulabschlüssen zum Zwecke einer Zulassung zum Erststudium an einer deutschen Hochschule sind die jeweiligen Hochschulen zuständig. Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz.

### ? .. Wo gibt es weitere Informationen zum Thema Anerkennung ausländischer beruflicher Abschlüsse?

- Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum Thema Anerkennung ausländischer Qualifikationen [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) + App "Anerkennung in Deutschland" + Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland" +49 30 18151111 zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Jobsuche, Arbeit und Beruf, Einreise und Aufenthalt sowie Deutsch lernen
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu Informationen zu ausländischen Schul- und Hochschulabschlüssen <http://anabin.kmk.org>
- Bundesinstitut für Berufsbildung zu Informationen zu nationalen und internationalen Aus- und Fortbildungsabschlüssen [www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de)
- BERUFENET der Agentur für Arbeit mit ausführlichen Informationen zu Berufs-, Tätigkeits-, und Studienfeldern <https://berufenet.arbeitsagentur.de>

### ? .. Wer berät Ratsuchende zu Fragen der beruflichen Anerkennung und Qualifizierung in Thüringen (Berufs- und Hochschulabschlüsse; [www.iq-thueringen.de](http://www.iq-thueringen.de))?

IBAT <sup>1</sup> OST	
Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V., Außenstelle Jena, Steinweg 24, 07743 Jena T 03641 637592; <a href="mailto:ibat.ost.jena@bwtw.de">ibat.ost.jena@bwtw.de</a>	Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V., Außenstelle Gera, Gewerbehark Keplerstraße 10/12, 07549 Gera T 0365 7349312; <a href="mailto:ibat.ost.gera@bwtw.de">ibat.ost.gera@bwtw.de</a>
Saale-Orla-Kreis, Saale-Holzland-Kreis, Stadt Jena	Altenburger Land, LK Greiz, Stadt Gera

<sup>1</sup> IBAT = Informations- und Beratungsstellen Anerkennung Thüringen.

**IBAT NORD**

 Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V., Außenstelle  
 Mühlhausen, Bahnhofstraße 1, 99974 Mühlhausen  
 T 03601 403072, ibat.nord@bwtw.de

 Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V., Außenstelle  
 Eisenach, Clemensstraße 8, 99817 Eisenach  
 T 03691 613617, ibat.nord@bwtw.de

*LK Eichsfeld, LK Gotha, Kyffhäuserkreis, LK Nordhausen,  
 Unstrut-Hainich-Kreis*
*Stadt Eisenach, Wartburgkreis*
**IBAT MITTE**

 Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH,  
 Wallstraße 18, 99084 Erfurt  
 T 0361 511500-24, -13, anerkennung@ibs-thueringen.de

*Stadt Erfurt, Ilm-Kreis, Stadt Weimar, Weimarer Land, LK  
 Saalfeld-Rudolstadt, LK Sömmerda*
**IBAT SÜD**

 Stiftung Bildung & Handwerk GmbH, Standort Meiningen  
 Günter-Raphael-Straße 9a, 98617 Meiningen  
 T 03693 8926670, info.meiningen@sbh-suedost.de

*LK Schmalkalden-Meiningen, LK Sonneberg, Stadt Suhl, LK  
 Hildburghausen*

 ? ... **Wer berät Ratsuchende zu Fragen der schulischen Anerkennung (Schulzeugnisse, Zugang zu Berufsausbildung)?**
**Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.**  
 Bahnhofstraße 1  
 99974 Mühlhausen

 Telefon: 03601 40 30 72  
 Email: schulabschluss@bwtw.de  
 www.bwtw.de

*Unstrut-Hainich-Kreis, Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Gotha, Eisenach, Wartburgkreis*
**Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH**  
 Wallstraße 18  
 99084 Erfurt

 Telefon: 0361 511 500 22  
 Email: schulzeugnis@ibs-thueringen.de  
 www.ibs-thueringen.de

*Erfurt, Sömmerda, Weimar, Weimarer Land, Ilm-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Suhl, Schmalkalden-Meiningen*
**Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.**  
 Steinweg 24  
 07743 Jena

 Telefon: 03641 63 75 95  
 Email: schulzeugnis@bwtw.de  
 www.bwtw.de

*Jena, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Gera, Greiz, Altenburgerland, Hildburghausen, Sonneberg*

Das Merkblatt wurde mit höchster Sorgfalt erarbeitet. Die Aussagen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität wir allerdings keine Gewähr übernehmen.

 Empfehlungen und Anregungen bitte an: Servicestelle KMU, IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH  
 Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt, T 0361 6759-245, service-kmu@iw-thueringen.de

Stand: Juni 2021